



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Des Hochwürdigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Herman Wernern/ Bischoffen zu Paderborn ... Ernewerte Kirchen-Ordnung**

**Hermann Werner <Paderborn, Bischof>**

**Newhaus**

Cap. 11. Von den Kirchen und Armen-Provisorn, Cüsteren/ Schulmeistern/  
Schulmeisterinnen/ und Schulen.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-41055**

## CAPUT XI

Von Kirchen-und Armen-Provisoren, Güstere-  
ren/Schulmeistern/Schulmeisterinnen/und Schulen.

§. 1.

Die Kirchen-und Armen-Provisoren, wie auch Güstere-  
ren/Schulmeistern/und Schulmeisterinnen/  
sollen hinfür keine/als diejenige/welche guten und ehr-  
lichen Namens/auch von ehelich-und frommen/nicht  
verdächtigen/und ohntadelhaften Eltern/geböhren  
seyn/angenommen werden; und wan von solchen El-  
tern nicht geböhrene/vorhin angenommen seyn/auch  
würcklich noch in solchen Diensten begriffen wahren/  
nach eingezogener gnugsamer Kundschaft/alsobald  
callirt und abgeschafft/und an deren platz/andere tüch-  
tige Persohnen/wie obgemelt/angeordnet werden.

§. 2.

Die Kirchen-und Armen-Provisoren, sollen vor  
allem/Gottesfürchtig/gewissnhafft/nicht eigennützig/  
noch arm/oder nohtürfftig seyn/sondern wan es mög-  
lich/aus den vornembsten/jeden Orts/genommen wer-  
den/damit si wegen ihrer eigenen Armuth und Noht-  
dürfft/der Kirchen-und Armen-Rente zu unterschlas-  
gen/und zu ihren eigenen Nohtwendigkeiten zu gebräu-  
chen/keine Besach haben. Deren Ambt dan seyn soll/  
der

31

der Kirchen- und Armen-Intraden, fleißig benzutreiben/ zu deren Beste/ und Nothwendigkeit / ohne consens und Vorwissen jeden Orts Pastoris, nichts außzugeben/ den Empfang so wol/ als die Außgab/ fleißig anzuzetchnen / damit sie alle Jahr / bey anstehender Bischöflichen/ oder Archidiaconal-Visitation, richtige Rechnung thuen / und von allem Red und Antwort geben können.

Umb welche zeit dan obgedachte Provisores ihre Rechnungen fertig haben/ und dieselbe wenigst 14 Tage ante Synodum, dem Pastori übergeben sollen/ welcher/ mit zuziehung Unserer Beambten/ oder anderer/ so ohne verdacht seyn/ solche revidiren/ unterschreiben/ und / sambt denen notatis, denen Archidiaconis einschicken/ damit bey der Visitation dasjenig / so zu besseren/ gebührend corrigirt, demnegst aber von ihm Pastore attestiret werden könne / nehmlich in nachfolgender Formb:

Daß diese Rechnung de Anno N. Mensē N. & die N. vor mir Entbenanten / in Gegenwart N. als darzu begehrtten Gezeugen / gehalten / und richtig befunden worden/ wird hiemit bezeuget; So geschehen in curia Pastoralis, oder loco N. Anno, Mensē, die, N. N.

## §. 3.

Damit nun mit solchen Rechnungen ordentlich verfahren werde/sollen die Provisores vor erst die Specification der Intraden, so woll der Kirchen / als Armen vorn ansetzen / gleich darauff die restanten vom vorigen Jahr / fals eintae seyn / darnach / was sie in dem Jahr / von welchem sie Rechnung thun / erhoben / außgegeben / und noch restirt, damit die Visitatores alsobald davon information einnehmen können / und deswegen mit grösseren Unkosten in Visitatione nicht auffgehalten werden / und weilen von mehrbemelten Provisoribus, hin und wieder oft geklaget / daß / wan sie von denen Debitoribus Ecclesiae & pauperum, nach vielen anmahnen / nicht können bezahlt werden / alsdan grosse Executions-Gebühr / zu der Kirchen- und Armen Nachtheil anwenden müssen ; Als soll hinführo denen Provisoribus, die Execution (fals sie dieselbe durch Unsere jeden orts Beambte / begehren thäten /) umbsonst geleistet / und die Executions-Gebühr / von denen Debitoribus, welche in morâ solutionis seyn / exequirt und bezahlt werden / und was wegen der Execution der Kirchen- und Armen-Intraden alhie statuir, sol bey der Execution deren Pastorum, Sacellanorum, Cüsteren / Schulemeisteren / Schulemeisterinnen / und anderer Geistlichen Intra-

K

den

den und Gütern / ebenfalls observirt, und auff deren begehrt / von Unsern Beambten / Ihnen die Execution umbsonst geleistet / und die Jura Executionis auch von denen morosis Debitoribus exequirt werden.

§. 4.

Keiner sol zum Provisor der Kirchen oder Armen / wie auch zum Küster / Schullemeister / oder Schullemeisterinnen / angenommen werden / er sey dan sowol feinent. als seiner Frauen wegen (fals er Verheyrathet) ohne verdacht einiger kundbahren im Gericht überwiesenen und abgestrafften Laster / sonderlich aber vor allem frey vom Argwohn grober Laster / und ehe und bevorn dieselbe in ihren Diensten angenommen / sollen sie Documenta und Beweißthumb ihrer Geburt / und conversation, von dem ort / also sie geböhren / oder die mehiste zeit umbgangen / vor jeden orts Archidiacono produciren, und fals solche Documenta richtig und ohntadelhafte / als dan / sonst aber nicht admittirt werden / und ein jeder sein gewöhnliches Eyd abstatten / und zwarn die Kirchen- und Armen-Provisoren, endlich versprechen / daß sie denen Kirchen / und Armen / treu und hold seyn / deren Intraden fleißig einfordern / richtig berechnen / davon nichts unterschlagen / und also damit umbgehen wöllen / wie sie es vor Gott / und der Geistlichen Obrigkeit / gedencken zu ver-

antwort

B

antworten. Die Gaster aber / daß sie der Kirchen  
 hierab / nach ihnen übergebener Specification, wol  
 verwahren / nicht entfrömbden oder verderben lassen/  
 die Kirche und Sacristey, nach vollendetem Gottes-  
 dienst wol verschliessen / ihren Herrn Pastoribus bey  
 administration der heiligen Sacramenten / und Got-  
 tesdiensts ihrer schuldigkeit nach / fleissig auffwarten/  
 und dan die Schulmeistere / und Schulmeisterinnen/  
 daß sie die Kinder zu allen Tugenden / Gottesforcht/  
 und Andacht anföhren / von den Lastern und Sünden  
 abhalten / und fals sie gesündigt / abstraffen / auch sich  
 dergestalt in ihren Kirchen Diensten / und instructi-  
 on der Jugend verhalten wöllen / daß keiner gegen sie  
 zu klagen / billige Ursach haben werde.

31.

5. 5.

Sollen auch die Gästere sowol / als Schulmeis-  
 tere / des Sauffens und der Trunckenheit / wie auch  
 des einem Kirchen Diener / übel anstehenden Cartens-  
 spielens sich enthalten / oder nachdem sie deswegen von  
 ihrer Geistlichen Obrigkeit etliche mahl ermahnet/  
 und keine besserung erfahren würde / gewertigen / daß  
 sie ihres Diensts entsetzet / und andere an ihren platz  
 angenommen werden. Annebens auch die Gästere  
 in der Kirchen / mit einem Röchlein oder superpelli-  
 ceo, unter dem Gottesdienst allezeit ihr Ambt verrich-

32

K ij

ten/

ten / und auffwarten / auch niemahls ohne vorwissen  
des Herrn Pastoris, auß der Pfarz gehen / und einen  
andern / der in abwesenheit ihrer / es so lang versehen  
thäte / bestellen.

## §. 6.

37 Das in den Pfarckirchen / ante Venerabile vor-  
handene Licht / sollen die Güstere / nachdem sie des  
Morgens / Mittags / und Abends / zum Ave Maria  
geleutet / alsobald visitiren die Ampel / worinnen das  
Gleucht vor dem Hochwürdigem brennet / wan es  
ausgangen / wieder anzünden / oder auch / da es noch  
brennere / mit herfürziehung des Dachts / und zugies-  
sung mehrern Oels wol versehen / und im beständigen  
brennen erhalten. Wie dan ferner den Güstern ob-  
liegen solle / die Kirchen- und Altars Zierathen / von  
aller unsaubrigkeit rein zu halten / vor das verderben  
der Motten / so viel an ihnen ist / zu conserviren, und  
die Kirche und Sacristey, offte zu reinigen / damit ein  
jeder / so in die Kirche kombt / davon aufferbawet / und  
des Güsters fleiß darunter verspüret werden könne.

## §. 7.

Weiln bißhero zwischen Unsern Archidiaconis,  
und weltlichen Beambten / wegen der Güstere und  
Schulmeistere offtmahlen streitigkeiten und differen-  
tien entstanden / in dem Unser Vicarius und Archi-  
diaconi

diaconi deren Excessus zu bestraffen prætendiren, Unsere Beambte auch (weilen die Gûster nicht Geistlich und kein jus privilegij clericalis & fori haben) als sœculares ihnen subject zu seyn vorwenden/ und daß dahero von ihnen bestrafft werden müsten / ebenmäßig darfür halten. Nachdemahlen nun aber Unser Herr Vorfahr höchstfâhligen Andenckens, diesentwegen zwar am Ober-Ampt Dringenberg/ verschiedene Rescripta abgehen lassen / und dabey sich hernach gleichwol einige Mißverständnis erâuget; Als haben Wir solchem vorzukommen gnädigst verordnet/ daß nemlich / wan der Gûster extrâ locum sacrum seu extrâ officium suum delinquit, alsdan derselbe von Unseren weltlichen Beambten / privativè bestraffet werden solle.

S. 8.

Die Schulmeistere und Schulmeisterinnen solten die ohnschuldige Kinder vor allem / zu der Andacht / Gottesforcht und zum betten fleissig anfâhren / Auch dieselbe in denen rudimentis fidei, und dem Catechismo wol instruiren, damit / wan sie des Sontags in dem Catechismo von dem Pastore, oder Catechista, aufgefordert und befragt werden / darinnen bestehen können. Sollen auch alle Wochen mit ihren un-  
schuldigen Kindern / drey-mahl den heiligen Rosen-

K iij

frantz/

34

frantz / mit den Geheimbüßsen / entweder in der Kirche unter der Messe / oder in der Schule / wan sie gesündigt / betten / und also die blüende Jugend / zu allem guten anreizen / und zu solchem end lieber die Schule / und Lehr / etwas früher abbrechen / als solches unterlassen.

Derweniger nicht / sollen sie mit denenselben / in guter Ordnung alle Sambstag Nachmittag / wan das zeichen zur Vesper gegeben / nach der Kirchen gehen / und alda (nachdem die Vesper absolvirt ist) die Lytaniae Lauretanas, auff lateinisch oder teutsch singen / und demnechst die Kinder nach Haus gehen lassen.

§. 9.

Es werden auch die von Beyland Unserm Herrn Antecessore, Anno 1663. den 30 Octobris wegen des Catechismi, und Schulen / in Truck außgelassener Puncten, krafft dieses hierwiederumb renovirt und confirmirt, und seynd dieselbe / wie folget.

- I. Erstlich sollen alle und jede Pastores, in ihnen anvertraueten Örtern / des Sontags Nachmittag / auff eine gewisse darzu bestimbte Stunde / nach weise und exempel Unserer Missionarien (deren Catechesi sie dan zu dem end mit benzuwohnen / oder sonst mit denselben deswegen privatim zu conferiren hätten) den Catechismum oder die Christliche Lehr  
durch

durch sich selbst/ oder durch einen andern wolldüchtigen und qualificirten Geistlichen/ mit solchem Fleiß/ und dergestalt halten / daß sie davon Uns / Unserm Vicario in spiritualibus, und Unseren Archidiaconis, in den Visitationibus Synodalibus, und sonstem auff erforderen/ Red und Antwort geben können/ noch sich straffällig machen mögen.

2. Fürs ander sollen die Pastores diejenige ihrer Sorge angehörige örter/ worinnen keine eigene Pfarr-Kirchen / oder sie die Pastores nicht wohnhafft seyn/ auff die Feyr-Tage (mit vorbehalt des Sontags für die rechte Pfarr-Kirchen) besuchen/ und diejenige/ welche von alten Leuten/ und jungen Kinderen zu der entlegenen rechten Pfarr nicht erscheinen können/ in der Christlicher Lehr unterweisen/ und denselben die nothwendige Glaubens-puncten öffters vortragen.

3. Wan aber an demjenigen Ort/ wohin andere zu selbiger Pfarr gehörige/ zur Kirchen gehen/ nebenst dem Pastore auch ein oder zwey Sacellani vorhanden seyn/ so sollen vors Dritte/ der oder dieselbe/ respectivè, nachdem der entlegenen örter viel oder wenig/ sich an Sonn- und Feyrtagen Nachmittags dahin erheben/ und alda/ obanbefohlener massen/ und wie die Pastores in den Städten/ Catechismum zu halten verbunden seyn.

4. Zum

4. Zum Vierten / sollen der Zeit / wan der Catechismus gehalten zu werden pflegt / alle Weltliche Spiele / Tänze / Gauckelwerck / und andere tippige Händel eingestelt bleiben / noch von den Pastoribus, oder Unseren Beambten verstattet werden.

5. Solcher Catechistischen oder Christlichen Lehre sollen vors Fünffte in Städten und Dörffern nicht allein die Kinder / sondern auch erwachsene Leute / Mann- und Weibs Standts / mit beywohnen / und insonderheit sollen die Elteren ihre Kinder / Herz und Frau ihre Diensthotten / auß allen Häusern darzu erscheinen lassen / und da einige deren sich darin widrig oder saumhafft bezeigen thäten / dieselbe darzu ernstlich weisen und anhalten.

6. Fürs Sechste; Diesenige so ihre Kinder und Diensthotten zu dem Catechismo nicht schicken / wie imgleichen die / welche darzu gar nicht oder selte erscheinen / sollen von den Pastoribus fleissig annotirt / hernacher vorgefordert / auß dem Catechismo und den Glaubens-Sachen / examinirt, und befindender Unwissenheit nach / mit gebührender Straff angesehen werden;

7. Und damit zum Siebenden die Jugend / durch das deroselben schädliches Viehüten aussere des gemeinen Hirtens / von dem hochnötigen Werck des Catechismi

leg 7

techismi und Christlicher Unterweisung nicht/ sondern vielmehr vom argen und Lastern abgehalten werde; Als befehlen wir allen und jeden Unsern Communitäten und Unterthanen/ das habende Vieh hienegst durch die Jugend nicht also allein hüten zu lassen/ sondern vor den gemeinen Hirten/ allwo dergleichen vorhanden/ oder welche eigene Weide haben/ in solche ihre Kämpfe oder Wiesen zutreiben/ und solche zu dem end/ damit des Hütens unnötig sey/ nach Nohturft zuzumachen.

8. Solte nun dieses aber einiger Orten/ nach Meinung der Pastoren (welche gute acht darauff geben sollen) also nicht practizirt werden können; So wollen Wir die Pastores und Seelsorger dahin ermahnet haben/ daß sie auff andere diensame Mittel/ welcher gestalt die solcher Orten vorhandene/ das Vieh hütende Jugend/ dannoch zuzeiten in der Christlichen Lehr unterwiesen/ und gegen Anlehrung arges und übels/ mit Gebetteren/ Geislichen Gesängen und sonsten gestärckt werden möge/ bedacht und geflissen seyn.

9. Nebenst der Catechistich, oder Christlichen Lehr/ ist/ wie Wir oben Gnädigst bedeutet/ auch die Schuellehr zu dem gemeinen/ und eines jeden eignen Heyl und Vollwesen hochnötig/ und wollen Wir des

rowegen allen Vnsern Gemeinheiten / deren Bürger-  
meistern / Racht / Richtern und Vorsteheren / Gnädigst  
und ernstlich befohlen haben / die bey dem leidigen  
Kriegswesen / und biß dahero zerfallene und verderbte  
Schuel-Häuser / bald möglichst wiederbarren / und re-  
pariren / oder wo dergleichen nicht befindlich / von ne-  
wen errichten zulassen / und zu Vnterhaltung der  
Schulmeister und Schulmeisterinnen / nötige Mittel  
beyzutragen.

10. Vnd sollen vors Zehendte zu solchen Schulen  
gute erfahrne / fromme Catholische Schulmeistere und  
Schulmeisterinnen / angenommen und verordnet / von  
denselben demnach die Kinder / deren Elteren es ver-  
mögen / umb gewisse billige Belohnung / die Armen  
aber / so gar nichts geben können / umbsonst unterwie-  
sen / oder auff eine andere weise verholffen / und die Kna-  
ben von den Madgen abgesondert / oder absonderlich  
gesetzt werden.

11. Zum Elfften sollen Vnsere Vnterthanen hie-  
mit erinnert und schuldig seyn / ihre Kinder / welche un-  
ter zwölff Jahren / und zu anderer Arbeit oder einem  
Handwerck noch nicht tauglich seynd / zur Schuel zu  
schicken / widrigen fals / mit vorbehalt Vns oder Vn-  
sern Archidiaconis gebührender Straff / dem Schul-

meister

meister oder Schulmeisterinnen das gewöhnliche Lohn einen weg wie den andern zu entrichten.

12. Zum Zwölfften und endlich wollen Wir allen und jeden Pastoribus und Curatis Gnädigst und ernstlich / auch bey ihrem Gewissen anbefohlen und eingebunden haben / über dieses sehzangezogenes fleissige auffsicht zu führen / die Schulen offters besuchen / auff die Unterweisung / und welcher Gestalt solche geschehe / obacht zu haben / der Schulmeister und Schulmeisterinnen Fahrlässigkeit oder andere excessen, Gebrechen und Mängel / wie auch die / welche ihre Kinder zur Schule nicht schicken / zumercken / und gehörigen Orts / Unserm Vicario in Spiritualibus, oder Unseren Archidiaconis , respectivè, zur Bestraff. und Vermittelung anzugeben / auch sonst alles obiges sie betreffendes / embsiger Gebühr zu thun und zu verrichten.

C A P U T XII.

Von Fluchen/ Unzucht/ Gotteslästerung/  
und anderen Sünden.

§. I.

**S**zwar / die schwachheit der Menschlichen Natur / zum bösen geneigt / und gleichfals ohnmöglich / daß in einem gantzen Lande kein übertretter

L ij

der